

Stenographischer Bericht

14. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 17. Oktober 1946.

Inhalt:

Personalien:

Wegen Erkrankung ist beurlaubt Abg. Möstl. Abwesend sind die Abg. Fischer und Pözl (224).

Zuweisungen:

Die selbständigen Anträge der Abgeordneten, Einl.-Zln. 38, 39, 40 und 41 (224).

Verhandlungen:

a) Abstimmung über die dringliche Anfrage der Abgeordneten Wurm, Maria Matzner und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Ernährungs- und Beheizungsfrage und die Versorgung der Bevölkerung mit Kleidern, Wäsche, Strümpfen, Schuhen u. dgl. (224).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden.

Berichterstatter: Abg. Rosenwirth (225).

Redner: Landesrat Krainer (225), Landesrat Oberzaucher (226), Abg. Esterl (227).

Annahme des Antrages (228).

b) Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 19, Gesetz, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 27, 29, Abs. 3 und 47, Abs. 2, Punkt 6, der Gemeindeverordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter: Abg. Mrazek (228).

Annahme des Antrages (228).

c) Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz, womit die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, die Bauordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz zum Zwecke ihrer Anpassung an die gegebenen Zeitverhältnisse abzuändern und zu ergänzen.

Berichterstatter: Abg. Mrazek (228).

Redner: Abg. Dr. Speck (229), Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier (229), Berichterstatter Abg. Mrazek (229).

Annahme des Antrages (229).

d) Mündlicher Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 36, betreffend Steiermärkische Landeseisenbahnen, Wettbewerb durch Kraftfahrlinienbetriebe des Bundes.

Berichterstatter: Abg. Holik (229).

Annahme des Antrages (230).

e) Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 6, betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Speck und Genossen, wegen Schaffung eines Bundeserziehungsgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (230).

Annahme des Antrages (231).

f) Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 7, betreffend den Antrag der Abg. Stockbauer und Genossen, wegen vorübergehender Verlängerung der Schulpflicht als Maßnahme zur Verhütung der Verwahrlosung.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (231).

Annahme des Antrages (232).

g) Mündlicher Bericht des Wiederaufbau-Ausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 16 zum Antrag der Abg. Kaplan und Genossen, betreffend Einhebung der Panzergräben und Verteidigungsanlagen im steirischen Kriegsgebiet.

Berichterstatter: Abg. Thaller (232).

Annahme des Antrages (232).

h) Mündlicher Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 17 zum Antrag der Abg. Bauer und Genossen, betreffend die Bildung von Leitungsausschüssen bei den Sozialinstituten in Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Holik (232).

Annahme des Antrages (233).

i) Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 25 zum Antrag der Abg. Wolf und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung eines Polizeijugendheimes in Graz.

Berichterstatter: Abg. Sophie Wolf (233).

Annahme des Antrages (233).

j) Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 27 zum Antrag der Abg. Mrazek und Genossen, betreffend Heimbringung der Kriegsgefangenen.

Berichterstatter: Abg. Praßl (233).

Redner: Landesrat Oberzaucher (233).

Annahme des Antrages (235).

k) Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 28 zum Antrag der Abg. Schupfer und Genossen, betreffend Wiedererrichtung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (235).

Annahme des Antrages (236).

l) Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 30 zum Antrag der Abg. Giegerl und Genossen, betreffend Verbot der Verwendung der Beerenriffel beim Sammeln von Beeren.

Berichterstatter: Abg. Schupfer (236).

Annahme des Antrages (237).

m) Wahl der Mitglieder in den bäuerlichen Fortbildungsschulrat (237).

n) Wahl eines Sonderausschusses des Steiermärkischen Landtages zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen (237).

o) Verlesung des Entschuldigungsschreibens der Abg. Fischer und Pözl durch den Präsidenten (237).

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 45 Minuten.

Präsident Wallner: Hohes Haus! Ich eröffne die heutige 14. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße die erschienenen Abgeordneten und die Herren Vertreter der Britischen Zivilverwaltung.

Entschuldigt und beurlaubt ist wegen Krankheit Abg. Möstl.

Auf der heutigen Tagesordnung stehen die von den Ausschüssen erledigten Gegenstände, weiters Wahlen.

Die Tagesordnung liegt jedem Abgeordneten vor. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Aufgelegt wurden die selbständigen Anträge der Abgeordneten Einl.-Zl. 38, 39, 40 und 41. Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich diese Anträge unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist zuweisen wie folgt:

Einl.-Zl. 38, Antrag der Abg. Wolf, Duß, Kaplan, Holik, Vollmann, betreffend Wiedereinführung des alten österreichischen Ziehkinderaufsichtsgesetzes dem Fürsorge-Ausschuß.

Einl.-Zl. 39, Antrag der Abg. Kaplan, Praßl, Thaller, Pfeiler, Wallner, betreffend Aufnahme der Gemeindestraße Lembach—Stang im Bezirk Feldbach in das Landstraßenverzeichnis auf Grund des Landesgesetzes vom 1. April 1938 der Landesregierung.

Einl.-Zl. 40, Antrag der Abg. Kaplan, Praßl, Thaller, Pfeiler, Wallner, betreffend Aufnahme der Gemeindestraße Loimeth—Lindegg des Bezirkes Fürstenfeld in das Landstraßenverzeichnis auf Grund des Landesgesetzes vom 1. April 1938 der Landesregierung.

Einl.-Zl. 41, Antrag der Abg. Kaplan, Praßl, Thaller, Pfeiler, Wallner, betreffend Aufnahme der Gemeindestraße Brunn—Oberlamm—Unterlamm in das Landstraßenverzeichnis auf Grund des Landesgesetzes vom 1. April 1938 der Landesregierung.

Hohes Haus! In der letzten Sitzung habe ich die Abstimmung über die Beschlußanträge, die gelegentlich der Wechselrede eingebracht wurden, auf den Beginn der heutigen Sitzung vertagt. Ich nehme nun die Abstimmung über diese Anträge vor.

Der Antrag des Landeshauptmannstellvertreters Machold hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag gibt seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß die durch Verordnung des Landeshauptmannes geschaffenen Versorgungs-Ausschüsse eine Notmaßnahme in der gegenwärtigen schweren Zeit darstellen. Die Versorgungs-Ausschüsse sind bei entsprechendem Wirken im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen geeignet, die Tätigkeit der Behörden zu unterstützen und zu erleichtern und zur Verständigung zwischen Produzenten, Verteilern und Konsumenten beizutragen. Der Landtag ist weiter der Meinung, daß zur Kontrolle in erster Linie die behördlichen Organe heranzuziehen sind. Um den demokratischen Charakter der Versorgungs-Ausschüsse voll zu gewährleisten, wäre bei Heran-

ziehung von Mitgliedern der Versorgungs-Ausschüsse zu Kontrollen auch einem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer das Recht der Teilnahme einzuräumen. Die Landesregierung wird aufgefordert, in diesem Sinne die Versorgungs-Ausschüsse zu ergänzen.“

Landeshauptmannstellvertreter **Machold:** Hohes Haus! Auf Grund des § 51 der Geschäftsordnung beantrage ich namentliche Abstimmung über meinen Antrag.

Präsident: Nach § 51, Abs. 2, muß ein Antrag auf namentliche Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern des Landtages unterstützt werden. Ich stelle die Unterstützungsfrage. (Nach einer Pause.) Ich konstatiere, daß der Antrag angenommen ist.

Ich schreite zur namentlichen Abstimmung und bitte die Schriftführer heraufzukommen. (Geschicht.)

Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Machold,	Schabes,
Horvatek,	Komatz,
Lendl,	Wlasto,
Plaimauer,	Stockbauer,
Amon,	Matzner Fritz,
Operschall,	Matzner Marie,
Hofmann,	Esterl,
Rosenwirth,	Giegerl,
Dr. Speck,	Schupfer,
Wurm,	Lackner.

Nicht anwesend sind die Abg. Fischer und Pölzl.

Über Namensaufruf stimmen mit „Nein“ die Abgeordneten:

Pregetter,	Krainer,
Ponsold,	Wallner,
Kaplan,	Jandl,
Wolf,	Holik,
Hollersbacher,	Smolana,
Vollmann,	Praßl,
Kofler,	Pfeiler,
Duß,	Laufenstein,
Resch,	Udier,
Thaller,	Bauer,
Wabnegg,	Egger,
Witrisal,	Mrazek.
Pirchegger,	

Präsident: Ich stelle fest, daß 45 Abgeordnete im Hause anwesend sind, davon haben 20 für den Antrag, 25 dagegen gestimmt. Er hat somit nicht die erforderliche Mehrheit. (Landesrat Matzner: „Zweierlei Recht in der Steiermark, eines für die Arbeiter, eines . . .“ Landesrat Dr. Illig: „für Landesrat Matzner.“ Landesrat Matzner: „Ein Sonderrecht für Herrn Dr. Illig.“)

Ich bringe nunmehr den Antrag des Landesrates Krainer zur Abstimmung, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Antwort und der Bericht des Landeshauptmannes auf die dringliche Anfrage der Abg. Wurm,

Matzner Maria und Genossen wird vom Landtag als befriedigend zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere 24 Stimmen. Der Antrag hat somit die erforderliche Mehrheit, ist daher angenommen.

Präsident: Ich schreite nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden.

Zur Erstattung des mündlichen Berichtes erteile ich dem Berichtersteller Abg. **Rosenwirth** das Wort.

Abg. Rosenwirth: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Vorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden, befaßt. Der Text des Gesetzes ist vorliegend. Der Verfassungsausschuß beantragt hiezu folgende Änderungen: Im § 1, zweite Zeile, sind zwischen den Worten „... Wirkungskreis“ und „zu ...“ einzufügen die Worte „mit Zustimmung der Landesregierung“;

der § 4, Buchstabe c) ist abzuändern auf „c) Name, Sitz und Führung der Verwaltungsgemeinschaft,“;

im § 5, erste Zeile, ist nach dem Worte „berechtigt“ zu streichen das Wort „die“;

im § 5 ist der zweite Satz zu streichen;

der § 6, Absatz 1, ist abzuändern auf „Weiters ist die Landesregierung berechtigt, Gemeinden, denen die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fehlen, mit angrenzenden Gemeinden **z w a n g s w e i s e** zu vereinigen.“;

der § 8, Absatz 1, ist abzuändern auf „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.“;

im § 8, Absatz 2, ist an Stelle des Wortes „landesrechtlichen“ zu setzen das Wort „landesgesetzlichen“.

Ich bitte das Hohe Haus, das Gesetz mit diesen Abänderungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses anzunehmen.

Landesrat Krainer: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist außer Zweifel ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden. Nach den bisherigen Bestimmungen konnten Gemeinden nur zusammengelegt werden, wenn die betreffenden Gemeinden hiezu einen Beschluß gefaßt haben. Nach dem vorliegenden Gesetz sollen Gemeinden auch zwangsweise vereinigt werden. Dennoch ist das Gesetz eine Notwendigkeit. Wenn man die Gemeindeverwaltung zu der Zeit, als die steirische Gemeindeordnung geschaffen wurde und deren Aufgaben unter die Lupe nimmt und sie vergleicht mit den Aufgaben, die heute eine Gemeinde zu erfüllen hat, so ist daraus ersichtlich, daß

die Gemeinde heute wirklich das Um und Auf jedes Bürgers ist. Seinerzeit waren es bestenfalls ein Todesfall oder eine Meldung für die Assentierung oder einmal eine Todesfallsaufnahme und viel mehr Aufgaben hatte die Gemeinde nicht zu erfüllen. Heute muß sich jeder Gemeindegänger, bedingt durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse, mit all seinen Sorgen und Nöten, sei es in der Frage der Ernährung oder Bekleidung, an den Bürgermeister wenden. Es sind somit die Aufgaben der Bürgermeister und der Gemeinden in einem solchen Ausmaß gestiegen, daß der einfache Mensch oft nicht mehr in der Lage ist, diesen Aufgaben nachzukommen, weil diese Aufgaben soviel Bürden auferlegen, daß er sie nicht mehr bewältigen kann. Wir haben in Steiermark eine große Anzahl von Kleinstgemeinden, Gemeinden unter 100, unter 200 Einwohnern. Die Bürgermeister dieser Gemeinden klagen oft und nachhaltig, daß sie zu sehr mit Verwaltungsaufgaben belastet sind, die sie nicht bewältigen können. Dieses Gesetz sieht nun vor, daß die Kleinstgemeinden sich einmal zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen können, um gemeinsame Aufgaben durch einen Angestellten zu erledigen. Das Gesetz gibt auch die Möglichkeit, Gemeinden zusammenzulegen, um ein größeres Gebilde, eine größere Gemeinschaft bilden zu können. Es ist ein sehr heikles Problem, wenn man von Gemeindefusionen spricht. Jede Gemeinde, wenn sie auch noch so klein ist, fühlt sich irgendwie souverän und möchte das bleiben, was sie seit vielen Jahrzehnten oder Jahrhunderten war. Wir wissen aber, wenn wir die Aufgaben berücksichtigen, daß hier eine vernünftige Reform notwendig ist. Wir müssen trachten, zu Gemeindefusionen zu kommen, die finanziell einigermaßen kräftig und leistungsfähig sind, damit sie im eigenen Wirkungskreis ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen. Wir sehen immer wieder, daß viele dieser Kleinstgemeinden wirklich nur ihr Leben freuten müssen und den Aufgaben, die ihnen obliegen, nicht nachkommen können, weil ihnen die notwendigen Mittel dazu fehlen, weil sie diese Mittel aus den Gemeindegängern nicht ausschöpfen können, die sie für die Erledigung von wichtigen Aufgaben, sei es auf dem Gebiete der Kulturförderung, sei es auf dem Gebiete der Fürsorge oder besonders bei der Herrichtung von Wegen und Straßen u. dgl., benötigen. Es fehlt ihnen die notwendige finanzielle Kraft hiezu. Hier soll mit aller Vorsicht und allem Takt durch gemeinsame Diskussion in den betreffenden Gemeinden erreicht werden, daß sich mehrere Gemeinden entweder zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen — es könnten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaften auch die Kleinstgemeinden weiter ihren bestimmten Wirkungskreis erfüllen und würden bestehen bleiben — oder wenn es zweckmäßiger ist, diese Gemeinden zusammenzulegen, um eine Gemeinde zu schaffen, die ihren Wirkungskreis in jeder Richtung hin entsprechen kann. Wir sind mit der Reform der Gemeinden vielleicht einigermaßen in

Rückstand. Die übrigen Bundesländer, vor allem Niederösterreich, haben vorbildlich schon vor 30 Jahren die Reform der Gemeinden durchgeführt und es ist heute jeder Bürgermeister und jeder Gemeindebürger froh, daß es zu dieser Reform gekommen ist, weil so finanziell kräftige, brauchbare Gemeinden geschaffen worden sind. Es soll nun — das möchte ich ausdrücklich erklären — nicht so sein, daß künftig vom grünen Tisch aus einfach versucht wird, zu reformieren und Gemeinden zusammenzulegen. Es soll jeder Einwand, wenn Gemeinden nach unserer Ansicht zusammengelegt werden sollen, genau erwogen werden. Erhebungen an Ort und Stelle sollen nicht fehlen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, daß eine neue Gemeinde aus mehreren Gemeinden entsteht. Alle diese Fragen sind außerordentlich heikel, sie sollen so weit als möglich einvernehmlich mit der betreffenden Bevölkerung gelöst werden, damit Zufriedenheit herrscht und etwas ordentliches und anständiges geschaffen wird. Ich weiß, daß alle diese Dinge der Bevölkerung nicht immer Freude bereiten, aber es war nun einmal überall so, wo Reformen einsetzten, daß erst nach einer längeren Periode dem Betroffenen bewußt wurde, daß mit solchen Reformen etwas Gutes geschaffen worden ist. Wir wollen also bei der Möglichkeit, daß wir zwangsweise auch Gemeinden vereinigen oder zwangsweise Verwaltungsgemeinschaften errichten, immer das Einvernehmen der Bevölkerung mit der Bevölkerung des betreffenden Gebietes pflegen, damit wir vernünftige Gebilde schaffen und so dem Fortschritt dienen.

Mit der Änderung von Gemeinden, Zusammenlegung von Gemeinden wird es auch zur Abänderung von Bezirksgrenzen kommen. Auch dies ist notwendig, weil die Bezirke seinerzeit auch viel weniger und fast gar keine Aufgaben zu erfüllen hatten. Heute haben sie ungeheure Aufgaben zu erfüllen und kaum ein Bürger kann um die Bezirkshauptmannschaft herumkommen. Die Verhältnisse sind noch lange nicht so, daß man überall mit dem Auto hinfahren könnte und so trifft es zu, daß oft die Bürger einer Gemeinde zur Bezirkshauptmannschaft eine oder zwei Tagreisen unternehmen, während die nächste Bezirkshauptmannschaft in einem halben Tag erreichbar ist. Diese Änderung ist notwendig, um der Bevölkerung, die nicht immer aus Liebe, sondern gezwungenermaßen sehr häufig mit der Bezirkshauptmannschaft in Verbindung treten muß, den Weg abzukürzen, um ihr die Tätigkeit, die sie mit der Bezirkshauptmannschaft ausüben hat, zu erleichtern. Aber auch hier wird selbstverständlich nicht einfach vom grünen Tisch aus die Karte gezeichnet, sondern jeder Fall wird genauestens abgewogen. Sicher ist eines: Eine Reform, vernünftig vorgetrieben, ist notwendig. Wir müssen das Ziel im Auge haben, Gemeinden zu schaffen, die einmal den Aufgaben, die die Bevölkerung an die Gemeinden stellt, nachkommen können und daß auch die Verwaltungsaufgaben, die den Gemeinden vom Lande und Bunde übertragen werden, ihre Erfüllung finden. Wir wissen, daß die Bürgermeister heute

ausgiebig vom Papierkrieg getroffen sind und daß sie mehr als je zuvor mit Verordnungen und Erlässen überschüttet werden. Es gibt viele Bürgermeister, die ohne diese Arbeitsleistung sich gar nicht mehr zurechtfinden können. Es soll natürlich getrachtet werden und es muß unsere Aufgabe sein, alle unnötigen bürokratischen Arbeiten abzubauen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises zu erfüllen. Aber es muß, soweit unbedingt Anordnungen von den übergeordneten Stellen notwendig sind, auch dafür gesorgt werden, daß die Gemeinden auch diese Aufgaben erfüllen. So wollen wir hoffen, daß dieses Gesetz, das eine einschneidende Änderung im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen bringt, sich zum Segen der steirischen Gemeinden auswirken möge. Wenn der Wille bei allen Betroffenen vorhanden ist, etwas Vernünftiges, etwas Gutes und Fortschrittliches zu schaffen, Gemeinschaften zu schaffen, die ihre Aufgabe jederzeit erfüllen können, bin ich überzeugt, daß sich dieses Gesetz nur zum Segen und Wohle der steirischen Gemeinden auswirken wird. (Beifall.)

Landesrat **Oberzaucher**: Hohes Haus! Gestatten Sie auch mir, nachdem das Referat Gemeindebetreuung in der Landesregierung geteilt ist, einige Worte zu dem vorliegenden Gesetz zu sagen. Der Herr Landesrat **Krainger** hat mit Recht gesagt, es sei ein heikles Problem. Das geht schon daraus hervor, daß an die Zusammenlegung der Gemeinden eigentlich nie so recht herangegangen wurde, weil man die Schwierigkeiten, die bei Lösung dieser Probleme sich ergeben werden, schon voraussah. Wir haben im Grundsatzgesetz, im Reichsgemeindengesetz von 1862 schon die Möglichkeit enthalten, daß Gemeinden freiwillig oder gewaltsam zusammengelegt werden können. In der steirischen Gemeindeordnung (Durchführungsgesetz für das Land Steiermark) ist nur von den freiwilligen Zusammenlegungen der Gemeinden die Rede, die von der Landesregierung bewilligt werden müssen, währenddem die zwangsweise Zusammenlegung einem Landesgesetz vorbehalten bleiben muß. Aber ich habe nie gehört, daß Gemeinden zusammengelegt werden, obwohl unser relativ kleines Land Steiermark über 1004 Gemeinden verfügt. Wir haben große Gemeinden, wie Graz und die verschiedenen Industriestädte, vor allem aber kleine Gemeinden, die kleinste hat 99 Bewohner, darunter sind 30 bis 40 Wähler. Diese kleinen Gemeinden schaffen sich auch ein Gemeindeparlament, in dem 3 bis 4 Parteien vertreten sind. Schon vom Gesichtspunkte des Ansehens der Demokratie ist es notwendig, daß wir an die Zusammenlegung dieser kleinsten Gemeinden herangehen. Die deutsche Gemeindeordnung während des Naziregimes hat die Möglichkeit der Zusammenlegung der Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften gegeben und in dieser Zeit wurde von dieser Gemeindeordnung wenigstens teilweise Gebrauch gemacht. Es wurden 47 solcher Verwaltungsgemeinschaften gebildet. (Landesrat **Krainger**: „Allerdings etwas größere, wie Graz!“)

Es beweist aber, wie wertvoll die Großgemeinde Graz ist, denn die Umgebungsgemeinden kommen dadurch in den Genuß der Vorteile der Tramway, wenn sie manchmal auch nicht geht, der Wasserleitung, die hie und da kein Wasser hat, der elektrischen Lichtleitung, der schönen Schulen, die Fürsorge nicht zu vergessen. Diese Tatsache, daß in der Zeit des Naziregimes sich 47 Verwaltungsgemeinschaften gebildet haben, hat jedenfalls die Anregung gegeben und den Beweis erbracht, daß die Zusammenlegung wirklich notwendig ist und daß man ernstlich daran gehen muß, dieses Beharrungsvermögen der kleinen Landgemeinden endlich zu überwinden. Es ist das Trägheitsmoment, das in diesen Einrichtungen steckt. Es will niemand in diesen kleinen Gemeinden darauf verzichten, einen eigenen Bürgermeister zu haben, einen eigenen Gemeindegassier. Ich sehe schon voraus die schweren Kämpfe, die künftig im Lande Steiermark geführt werden, wenn es gilt, einige kleine Bürgermeister zu überzeugen, daß sie nicht mehr Bürgermeister sein können, sondern ihren Grund bebauen müssen, wie sie es vielfach früher auch schon getan haben. Aber wir haben auch schlechte Erfahrungen in der Verwaltung der kleinen Gemeinden gemacht. Es ist bekannt, daß die Führung einer öffentlichen Körperschaft, einer Gemeinde immerhin von den Funktionären und Angestellten, besser von beiden Teilen, ein großes Ausmaß von Kenntnissen verlangt. Die Funktionäre müssen nicht nur das Gemeindegesetz, auch das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Bauordnung usw. kennen; sie müssen ja die verschiedenen Polizeifunktionen in der Gemeinde ausüben, die natürlich ein gewisses Ausmaß von gesetzlichen Kenntnissen verlangen. Es ist nicht anzunehmen, daß das überall in den kleinen Gemeinden mit 100 Einwohnern vorhanden sein kann. Immer wieder kommen die größten Schwierigkeiten in der Verwaltung der Gemeinden zutage, die Aufsichtsbehörde hat Hals über Kopf zu tun, um die größten Fehler auszugleichen. Aber auch in bezug auf die Leistung der Gemeinde muß man sagen, daß kleine Gemeinden natürlich nicht so fürsorglich und umfassend für ihre Gemeindebewohner arbeiten können, wie es großen Gebietskörperschaften möglich ist, und zwar schon deshalb, weil schon die Lage der einzelnen Gemeinden wirtschaftlich gesehen eine grundsätzlich verschiedene ist. Wenn eine kleine Gemeinde durch Hagelschlag oder Hochwasser schwer getroffen wird, wie hilft sie sich? Sie muß die Hilfe des Bundes, des Landes usw. in Anspruch nehmen. Ist eine Gemeinde groß, wird ein Unglück in der Gemeinde nur einen Teil dieser Gemeinde treffen und die Gemeinschaft der Gemeinde kann dann helfend eingreifen. Die Leistungen der Gemeinde auf dem Gebiete der Fürsorge, aber auch der wirtschaftlichen Tätigkeit sind bedeutend größer, wenn der Umfang der Gemeinde ein entsprechend größerer wird. Auch die Frage der Änderung der Bezirksgrenzen, die Herr Landesrat Krainer angeschnitten hat, wird im Zusammenhang damit uns beschäftigen, überhaupt uns

separat beschäftigen müssen, weil man, wenn man aufs Land kommt, immer wieder die Klage hört, daß die Bezirke allzusehr ausgedehnt sind, daß von den Peripherien der Bezirke die Bewohner unter Umständen eine Tagesreise machen müssen, um zur Behörde, zum Bezirksort zu gelangen. Da also die Verständigung sehr schwer ist, so wird Bedacht genommen werden müssen, die Bezirksgrenzen zu ändern. Dazu ist aber, wie bemerkt, eine Genehmigung der Bundesregierung notwendig. Vollkommen einverstanden bin ich mit Herrn Landesrat Krainer, wenn er sagt, daß wir bei der Zusammenlegung, sei es nur zu Verwaltungsgemeinschaften, oder bei der vollständigen Zusammenlegung der Gemeinden in eine Gemeinde, mit einer gewissen Vorsicht und mit großem Taktgefühl vorgehen müssen. Das Gesetz, das von einer gewaltsamen Vereinigung der Gemeinden spricht, soll nicht dazu führen, daß wir diktatorisch erklären, so und so muß die neugegründete Gemeinde aussehen. Vom grünen Tisch aus, auch bei Vorliegen der besten Karte, wird es nicht möglich sein, die richtige Lösung in jedem Fall zu finden. Wo wir Vereinigungen von Gemeinden durchführen müssen, werden die einzelnen Dienststellen, einzelne Bewohner, die zuständigen Behörden usw. gehört werden müssen, um sich ein genaues Bild zu machen, in welcher Form die Zusammenlegung erfolgen soll, denn wo dies gründlich durchgesprochen wird, wird jedenfalls keine besondere Aufregung hervorgerufen werden, sondern die Zusammenlegung im Einvernehmen mit allen Bewohnern durchgeführt werden können. Das Gesetz soll also eine Handhabe bieten dafür, daß eine wohlmeinende und einverständliche Lösung dieser Frage in die Wege geleitet wird. (Beifall.)

Abg. Esterl: Hohes Haus! Ich habe die Absicht, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zu sprechen, weil ich meine, daß außer den Mitgliedern der Landesregierung auch ein Vertreter der Gemeinden dazu sprechen soll. Ich begrüße das Gesetz und möchte seine Notwendigkeit hier durch Aufzählung einiger Beispiele unterstreichen. Wir haben in Steiermark 1004 Gemeinden. Unter diesen haben wir 6 Gemeinden in der Ost- und Weststeiermark, die unter 100 Seelen zählen. Wir haben 84 Gemeinden von 100—200, 142 von 200—300 Seelen, also rund 230 Gemeinden, die unter 300 Seelen zählen. Noch krassere Zwerggemeinden gibt es im Bezug auf das Flächenausmaß. Wir haben 5 Gemeinden, die nicht einmal 1 km² Flächenausmaß haben, darunter eine Gemeinde im Bezirk Fürstenfeld mit einer Flächenausdehnung von 0,24 km². Wir haben 129 Gemeinden von 1—3 km² und 202 mit einem Flächenausmaß von 3—5 km². Es liegt auf der Hand, daß solche Zwerggemeinden nicht lebensfähig sein können. Die Gemeinden sind zum Teil geschaffen worden im Jahre 1848, die Grenzen sind also seit rund 100 Jahren die gleichen geblieben. Auch bei den Einwohnerzahlen sind Mißverhältnisse entstanden, die zeigen, daß in vielen Fällen die Gemeindegrenzen heute nicht mehr gerechtfertigt sind. Es gibt z. B. Städte

in Steiermark, die unter 1000 Einwohner zählen, wie Oberwölz, daneben aber Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern wie Fohnsdorf. Wir haben bei vielen Gemeinden also eine Flächeneinteilung, die nicht mehr zeitgemäß ist. Beispiele: Die Stadtgemeinde Weiz; dort liegt die Grenze bereits ungefähr 200 Schritt von der Pfarrkirche und dem Hauptplatze entfernt. Es sind dort über der Grenze Häuser mit durchaus städtischer Bevölkerung, die eine lange Wegstrecke zurückzulegen hat bis zu ihrem zuständigen Bürgermeister. Wir haben bei Birkfeld 2 Gemeinden, Ratten und Rottenegg, wo die Feistritz diese Dörfer beinahe durchfließt, aber die Bewohner jenseits der Feistritz gehören zur Gemeinde (z. B. St. Jakob im Walde), und müssen 2—3 Stunden dorthin zu Fuß gehen, obwohl sie, wenn sie zu Ratten oder Rottenegg gehören würden, die Gemeindeämter fast vor der Türe hätten.

Es kommt in solchen Zwerggemeinden vor, daß wichtige Akten in irgendeiner Tischlade verwahrt werden und die Lebensmittelkarten in der Küche des Bürgermeisters ausgegeben werden. Kurz und gut, die Verhältnisse da draußen sind oft nicht mehr zeitgemäß. Und wenn wir heuer die 950-Jahrfeier von Österreich feiern, dann müssen wir auch trachten, unsere Gemeinden den modernen Zwecken anzupassen. Dabei möchte ich darauf verweisen, daß sich auch gerade heuer bei der Obsternte die Zwerggemeinden als sehr nachteilig erwiesen haben. Wenn sich z. B. mehrere solcher Gemeinden zu größeren Gemeinschaften zusammenschließen, dann könnten sie Lagerhäuser für Obst errichten und Magazine und dergleichen, wozu eine kleine Gemeinde allein nicht imstande ist. Heuer war z. B. der Obstsegen sehr reichlich und wir hatten zu wenig Magazine und Lagerhäuser in den Orten.

Es wird anläßlich der Zusammenlegung von Gemeinden vielleicht hie und da gesagt werden, daß der Bürgermeister für einzelne kleine Gemeinden dann zu weit entfernt sei. Wir haben z. B. heute Pfarren in der Oststeiermark, die 15 Gemeinden zählen. Statt dieser 15 Zwerggemeinden wäre es gewiß möglich, daraus 3—4 leistungsfähige Gemeinden bilden zu können. Ich glaube, daß dieses Gesetz nur zum Wohle des steirischen Volkes dienen kann. Mit diesem Gesetz wird eine Tat vollzogen, die nicht nur auf dem Papier bestehen bleibt, sondern auch wirklich durchgeführt werden und zum Wohle des ganzen Volkes dienen wird. In diesem Sinne wird unser Klub für das vorliegende Gesetz stimmen. (Beifall.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich komme nun zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, Gesetz, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 27, 29, Abs. 3 und 47, Abs. 2, Punkt 6, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Abg. M r a z e k. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. M r a z e k: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz hat den Gemeinde- und Verfassungsausschuß bereits passiert und ist von den entsprechenden Stellen auch bejahend angenommen worden. Es handelt sich hier um die Änderungen der §§ 27, 29, Abs. 3 und 47, Abs. 2, Punkt 6, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, betreffend Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Es wird zu diesem Gesetz folgender Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 19 enthaltene Gesetz mit folgender Änderung beschließen:

Im Artikel I, Absatz (5), erste Zeile, ist das Wort „bzw.“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „bis einschließlich“.

Ich bitte um Annahme dieser Gesetzesvorlage.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, die für die Annahme dieses Antrages sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz, womit die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, die Bauordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz zum Zweck ihrer Anpassung an die gegebenen Zeitverhältnisse abzuändern und zu ergänzen.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. M r a z e k, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter M r a z e k: Hohes Haus! In dem vorliegenden Gesetze ist der Willensmeinung Ausdruck verliehen worden, die Bauordnung des Landes Steiermark aus dem Jahre 1857 sowie die Bauordnung für Graz aus dem Jahre 1881 einer zeitgemäßen Änderung zu unterziehen. Es ist wohl die Bauordnung für das Land Steiermark durch einige Novellierungen abgeändert worden, die letzte war 1934. Es würde natürlich durch ein Ermächtigungsgesetz die Möglichkeit gegeben, eine weitere Änderung durchzuführen, das würde aber einen langwierigen Weg bedeuten, weshalb sich der steiermärkische Landtag bestimmt gefühlt hat, mit dieser Gesetzesvorlage eine Änderung der Bauordnung, dem zeitgemäßen Bauen entsprechend, vorzunehmen. Es wolle der Hohe Landtag beschließen:

„Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz insoweit abzuändern und zu ergänzen, als dies zur zweckentsprechenden Ausgestaltung des Bauverfahrens und zur Herbeiführung eines zeitgemäßen Bauens im allgemeinen und im besonderen zur Erleichterung des Wiederaufbaues in den durch den Krieg zerstörten Gebieten als notwendig und dringlich erkannt wird.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Ich möchte darauf verweisen, daß es bei der von der Landesregierung durchgeführten Änderung der Bauordnung für Graz sicherlich nützlich und wahrscheinlich auch geplant sein wird, daß vor einem Beschluß, den die Landesregierung darüber faßt, das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde, mit dem Stadtbauamte hergestellt wird. Die Bauaufgaben der Stadt Graz sind außerordentlich groß. Von den Kriegsschäden der Steiermark allein trifft sie ein sehr erheblicher Prozentsatz, faßt 80 %, mindestens aber 66 %. Wir haben hier sehr vieles, was in nächster Zeit geschaffen werden muß. Die Bauordnung muß dann den modernen Verhältnissen entsprechend angepaßt werden. Auf diesem Gebiet ist daher das Einvernehmen mit der Stadt Graz notwendig und ich erlaube mir den Zusatzantrag zu stellen und den Berichterstatter zu bitten, ihn aufzunehmen, daß bei der Neuschaffung der Bauordnung für die Stadtgemeinde Graz das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen ist.

Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier: Hohes Haus! Es hat frappiert, daß die Landesregierung ein Ermächtigungsgesetz einbringt und den Anschein erweckt, als ob sie daranginge, autoritär zu regieren. Dem ist nicht so. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Änderung der Bauordnung aus dem Jahre 1857 bzw. 1881, die in der Zwischenzeit nur in 2 Paragraphen eine wesentliche Änderung und Neuordnung gefunden hat. Die Bauordnung sollte, soweit ich orientiert bin, vor dem letzten Régime geändert werden, doch ist es nicht mehr dazugekommen. Die Ereignisse des letzten Krieges haben die Tatsache ergeben, daß wir oft vor Schwierigkeiten stehen. Die Praxis der Gesetzgebung in der Republik ist nun eine etwas komplizierte. Dazu kommt noch, daß wir die Genehmigung des Alliierten Rates einzuholen haben. Im Zuge des Wiederaufbaues ist es notwendig, fallweise den einen oder anderen Paragraphen der Bauordnung einer modernen Auffassung anzugleichen. Hier sollte, um die Sache zu beschleunigen, der Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Verordnungswege die Bauordnung abzuändern. Ich möchte gleich vorausschicken, daß ernste Bestrebungen im Gange sind, die Bauordnung überhaupt zu novellieren, das wird spätestens in 2 Jahren der Fall sein. Bis dahin werden auch im wesentlichen die größten Schwierigkeiten des Wiederaufbaues bereits vorüber sein, so

daß wir uns dann die Bauordnung für normale Verhältnisse schaffen können. Es ist heute ein Unding, bei den gegebenen Schwierigkeiten der Baustoffbewirtschaftung und bei allen übrigen Schwierigkeiten die Bauordnung neu zu fassen und sie den heutigen Verhältnissen anzupassen. Deshalb ersucht die Landesregierung und wurde der Beschluß auch einstimmig angenommen, um die Ermächtigung, in notwendigen und dringlichen Fällen, die Bauordnung im Verordnungswege ändern zu können. Daß die Landeshauptstadt Graz selbstverständlich, wenn die Bauordnung der Stadt Graz geändert werden soll, gefragt wird, das brauche ich nicht vorausszuschicken. Ich ersuche, dieses Ermächtigungsgesetz anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Ich bitte Herrn Abg. Dr. Speck, den Zusatzantrag schriftlich zu unterbreiten. (Geschieht.)

Berichterstatter Abg. Mrazek: Als Berichterstatter nehme ich die Anregung des Herrn Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, die folgenden Inhalt hat, auf:

„Bei Änderungen der Bauordnung der Landeshauptstadt ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen.“

In diesem Sinne wurde bereits gestern im Gemeinde- und Verfassungsausschuß der Willensmeinung Ausdruck gegeben, daß man sich bei Abänderung der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz nicht über die Landeshauptstadt Graz hinwegsetzen, sondern mit ihr das Einvernehmen pflegen soll und dies kommt in diesem Zusatzantrag zum Ausdruck.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Berichterstatters unter Einschluß des Zusatzantrages des Herrn Abg. Dr. Speck zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche diesen Anträgen zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere einstimmige Annahme.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 36, betreffend Steiermärkische Landeseisenbahnen, Wettbewerb durch Kraftfahrlinienbetriebe des Bundes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Holik, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Holik: Hohes Haus! Ich habe im Namen des Verkehrsausschusses über Einl.-Zl. 36 zu berichten. Es handelt sich um die Frage der Konkurrenzierung der Steiermärkischen Lokalbahnen und der Landeseisenbahnen. Wie bereits in den Verhandlungen des Budgetausschusses gesagt worden ist, ist die Lage der Landesbahnen durch die Kriegereignisse, durch die verschiedenen Verhältnisse der Nachkriegszeit derart geworden, daß die Landeseisenbahnen Zuschüsse brauchen. Nunmehr werden die Linien der Steirischen Landeseisenbahnen auch noch dadurch konkurrenziert, daß die Postverwaltung parallel zu diesen Linien einen Autoverkehr einführt, was natürlich zu schweren Schäden der Landesbahnen führt. Es werden dadurch die Landes-

bahnen das Budget des Landes sehr stark belasten. Infolgedessen hat sich die Landesregierung mit dieser Angelegenheit befaßt und ist mit einer Regierungsvorlage an den Verkehrsausschuß herantreten.

Der Verkehrsausschuß hat den Antrag der Landesregierung einstimmig angenommen. Ich bringe ihn jetzt hier zur Verlesung und bitte das Hohe Haus, den Antrag anzunehmen. Er lautet: „Der Steiermärkische Landtag hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß die wirtschaftliche Lage der Steiermärkischen Landeseisenbahnen durch den zunehmenden Wettbewerb der Kraftfahrlinien, die der Bund (Postverwaltung) neben den Bahnlagen unterhält, Belastungen ausgesetzt wird, die nicht mehr tragbar erscheinen, da sie die Ursache eines katastrophalen Niederganges der Bahnerträge sind und die Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen in Frage stellen. Eine Stilllegung des Bahnbetriebes, dem schon wegen der zu befördernden Massentransportgüter, die Zwecke der Ernährung, der Industrie und des Wiederaufbaues dienen, größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt, muß jedoch unter allen Umständen verhindert werden. Die Bundesregierung wird daher dringend ersucht, alle jene Kraftfahrlinien, die im engeren Verkehrsgebiet der Steiermärkischen Landeseisenbahnen verlaufen, einschließlich des Zubringerverkehres, den Steiermärkischen Landeseisenbahnen zu überlassen, die auf ihren Kraftfahrlinien selbstverständlich auch die Postbeförderung durchführen würden.“ Ich bitte um Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere einstimmige Annahme.

Punkt 5 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zu E. n. l.-Zl. 6. betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Speck, Matzner, Horyatek, Plaimauer und Genossen wegen Schaffung eines Bundeserziehungsgesetzes.

Berichterstatter ist Abg. Bürgermeister Doktor Speck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Die Steiermärkische Landesregierung hat sich mit dem Antrag beschäftigt und sich dazu entschlossen, dem Hohen Landtag die Annahme des Antrages zu empfehlen. Die Gründe, die dazu geführt haben, sind folgende: Das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1867 hat grundlegende Erfolge auf dem Gebiet der Volksbildung in Österreich erzielt. Dieses Reichsvolksschulgesetz läßt sich aus dem Leben Österreichs nicht mehr weedenken. Aber es ist nicht zu übersehen, daß seitdem eine sehr lange Zeit vergangen ist und daß inzwischen durchgreifende wirtschaftliche, politische und auch gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen unser ganzes Leben in Österreich beeinflusst haben und daß außerdem die Zeit, die hinter uns liegt, die Zeit von 1938 bis 1945

sehr viel von dem, was dieses Reichsvolksschulgesetz damals geschaffen hat, wieder umgestürzt hat, so daß wir vor der Tatsache stehen, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen entweder unzureichend sind oder nicht mehr mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang stehen. Wenn wir die Einheitlichkeit des Erziehungswesens, beginnend vom vorschulpflichtigen Alter, also vom Kindergartenalter, bis zur Hochschule herstellen wollen, dann ist die Schaffung eines einheitlichen Gesetzeswerkes notwendig, eines Gesetzeswerkes, das nicht nur den Schulunterricht im eigentlichen Sinn, sondern auch jede Art von freier Volksbildung umfassen sollte, also Volksheime, Kurse, Hochschulkurse und andere Volkshochschulen, auch Volksbüchereien und ähnliches. Als Grundsatz hätte dabei zu gelten, daß die dienstrechtliche Stellung der Lehrer die der Bundesbeamten sein sollte, d. h. die Besoldung dieser Lehrer vorwiegend dem Bund zufällt. Es ist z. B. eine Reihe von Gesetzen, davon sehr verschiedenen Landesgesetzen notwendig, um auf Grund einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes die verschiedenen Schulfragen zu regeln. Auch diese Landesgesetze sind schon veraltet, zum Teil auch schon überholt. Ich möchte darauf verweisen, daß das Schulaufsichtsgesetz, das im Jahre 1867 vielleicht demokratisch genannt werden konnte, von dem heutigen Begriff der Demokratie sehr abweicht und daß die Schulaufsichtsbehörden, auch die Organisation der Schulaufsichtsbehörden, heute in keinem Punkte dem Begriff der modernen Demokratie entsprechen. Aber auf der anderen Seite ist die Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiet des Erziehungs- und des Unterrichtswesens Sache des Bundes. Es haben zwar in Anerkennung der Tatsache, daß die Schulaufsichtsgesetzgebung vom Jahre 1867 heute nicht mehr zureicht, einzelne Länder aus eigenem sich neue Gesetze geschaffen, wie z. B. Oberösterreich und auch Kärnten, wie ich gehört habe. Genau genommen ist es nicht recht ersichtlich, wie das verfassungsgesetzlich möglich ist, weil — ich wiederhole es — die Grundsatzgesetzgebung auf diesem Gebiet beim Bunde liegt, daß der Bund also entweder ein Verfassungsgesetz schaffen oder durch sogenannte paktierte Gesetze die verfassungsmäßige Ordnung hergestellt werden muß. Der Steiermärkische Landesschulrat hat sich ebenfalls für die Notwendigkeit eines einheitlichen Bundeserziehungsgesetzes, das alle diese Fragen für ganz Österreich regelt, ausgesprochen und hat die Einheitlichkeit der Erziehung von der Volks- bis zur Hochschule betont und darauf hingewiesen, daß die grundlegenden Ideen von Demokratie, Völkerverständigung, Völkerversöhnung und Erziehung zur Menschlichkeit die Säulen jeder modernen Erziehung sein sollten, was in diesem neuen Bundesgesetz nachdrücklich zum Ausdruck kommen müsse. Daher hat sich der Volkserziehungsausschuß auch diesen Überlegungen angeschlossen und mich ermächtigt, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundes-

regierung zu erwirken, ehestens ein Bundeserziehungsgesetz zu schaffen und hiebei die angeführten Grundsätze zu berücksichtigen.“ Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere einstimmige Annahme.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 7, betreffend den Antrag der Abgeordneten Stockbauer, Giegerl, Opershall, Komatz, Lendl und Genossen, wegen vorübergehender Verlängerung der Schulpflicht als Maßnahme zur Verhütung der Verwahrlosung.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Speck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Die Schulpflicht endet mit dem 14. Lebensjahr. Meist gehen die Kinder bis zum Ende des Schuljahres noch in die Schule. Sie können aber, wenn sie wollen, mit dem Tag der Erreichung des 14. Lebensjahres austreten. Das führt heute zu üblen Erscheinungen. In den Industriegebieten, Städten, besonders den größeren, kommt es selten vor, daß, wenn die Kinder mit dem 14. Lebensjahr die Schule verlassen, sie dann sofort in das Wirtschaftsleben eintreten können, das heißt, Lehrplätze finden oder in der Industrie unterkommen können, denn die Wirtschaft bei uns ist noch nicht so entwickelt, um diese Menge von Schulentlassenen tatsächlich aufnehmen zu können. Es ist leider so, daß jetzt schon ein nicht unerheblicher Teil dieser Jugend mit 14, 15 und 16 Jahren arbeitslos ist, das heißt, nicht eingegliedert werden kann in eine zweckmäßig gelenkte Arbeit, sondern ein planloses Leben führt, das die ernste Gefahr der Verwahrlosung mit sich bringt. Es gibt nichts Ärgeres für die Jugend der Pubertäts- und Nach-Pubertätszeit, als nicht einer geregelten Arbeit zugeführt zu werden. Nun könnte man sagen, daß das Arbeitspflichtgesetz da eingreifen sollte. Nach § 1 dieses Gesetzes ist die Jugend aber erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres davon erfaßt, so daß für die Jahrgänge zwischen dem 14. und 16. Jahr heute gesetzlich nichts vorgesehen ist. Dazu kommt noch, daß die Arbeitsämter nicht in der Lage sind, auch nur diesen Jugendlichen rechtzeitig die entsprechenden Arbeitsplätze zu verschaffen und sie sinnvoll in den Arbeitsprozeß einzugliedern, so daß heute geradezu jeder Schulschluß eine Gefahr sittlicher Art darstellt. Es kommt eine große Anzahl von Jugendlichen aus der Schule und ein nicht unerheblicher Teil von ihnen bleibt unbeschäftigt und ohne geregelte Arbeit. Wenn man nun das Arbeitspflichtgesetz ergänzen und der Verwahrlosung steuern will, liegt der Gedanke nahe, als Notmaßnahme die Schulpflicht zu verlängern und die Kinder nicht nach dem 14. sondern erst nach dem 15. Lebensjahr aus

der Schule zu entlassen. Das kann, das braucht natürlich nicht für das Gesamtgebiet gelten. Die ländlichen Gebiete, wo das Einfügen der Jugend in den Arbeitsprozeß sich von selbst ergibt, werden da nicht einbezogen und es muß sich auch vorläufig diese Verlängerung der Schulpflicht nur auf die männliche Jugend erstrecken, weil die weibliche Jugend im Haushalt herangezogen und viel mehr Möglichkeit hat, sich sinnvoll und nützlich zu betätigen. Nun ist die formal-rechtliche Frage zu beachten. Die Lage ist so, wir haben dies bei früheren Gesetzen schon gestreift, daß auch dieses Gesetz an sich Sache des Bundes ist und daß das Land nur als Anreger fungieren kann oder nur eine landesgesetzliche Regelung eintreten könnte, wenn durch ein Rahmengesetz des Bundes etwa dazu die Voraussetzung gegeben wäre. Der Steiermärkische Landesschulrat, der befragt wurde, hat sich ebenfalls mit dieser Frage befaßt und geäußert, er befürworte grundsätzlich die vorübergehende Verlängerung als Notmaßnahme. Wenn wir wieder wirtschaftliche Verhältnisse haben werden, die die Menschen an und für sich im Arbeitsprozeß aufsaugen, würde sich diese Maßnahme von vorneherein erübrigen. Der Landesschulrat weist nur auf die eine Schwierigkeit hin, auf den Mangel an Lehrkräften. Durch verschiedene Ursachen, durch die Entnazifizierung vor allem, ist die Anzahl der Lehrkräfte gesunken, so daß die Errichtung neuer Klassen zu weiteren Schwierigkeiten auf diesem Gebiete führen könnte. Immerhin ist in Erwägung zu ziehen, daß in erster Linie in Städten und Industrieorten, wo die schulentlassene Jugend nicht sofort in den Arbeitsprozeß eintreten kann, Fortbildungskurse im Rahmen der Volks- oder Hauptschulen einzurichten wären. Der Lehrplan hat die Aufgabe zu erfüllen, einerseits das, was in den vergangenen Jahren gelernt wurde, aufzufrischen, andererseits auch praktische Gegenstände zur Überleitung in das praktische Leben einzufügen. Die Ausbildung hätte vor allem auf das Berufsinteresse der Jugend entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Landesschulrat hat auch das ins Auge gefaßt, befürchtet nur, daß, wie schon erwähnt, bei aller Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme der Lehrermangel die Durchführung in Frage stellen könnte. Ich führe da noch folgendes an: Die Lage, die ich Ihnen geschildert habe und die allgemein bekannt ist, ist leider die, daß die moralische Gefährdung unserer Jugend nicht in ein oder zwei Jahren behoben sein wird, sondern daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Österreich vielleicht noch steigen werden, so daß das, was heute notwendig ist, in den nächsten Jahren noch notwendiger, mindestens aber ebenso notwendig sein wird, während andererseits zu hoffen ist, daß der Lehrermangel durch verschiedene Maßnahmen behoben sein wird. Die Befürchtung des Lehrermangels ist deshalb an sich kein Grund, um diesen gesunden Gedanken abzulehnen. Ich bin daher vom volkswirtschaftlichen Ausschuß ermächtigt worden, dem Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht zu erwirken, daß dem Nationalrat ehestens ein Gesetz, betreffend Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr als Notmaßnahme vorgelegt wird oder daß bei gegebener gesetzlicher Grundlage von der Landesregierung dem Landtage eine solche Vorlage zugeht.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wer mit dem Antrage einverstanden ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Wiederaufbauausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 16 zum Antrag der Abgeordneten Kaplan, Thaller, Ponsold und Praßl, betreffend Einebnung der Panzergräben und Verteidigungsanlagen im steirischen Kriegsgebiet.

Berichterstatter ist Abg. Thaller, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Thaller: Hoher Landtag! Der Wiederaufbauausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt. Über Veranlassung der Landeshauptmannschaft wurde von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft mit dem Landwirtschaftssoffizier der Britischen Zivilverwaltung das Einvernehmen gepflogen, bereits im März des Jahres eine Besichtigung der Panzergräben in den Bereichen der Bezirkshauptmannschaft Weiz, Feldbach und Radkersburg mit einem Vertreter der Agriculture Branch des Hauptquartiers der Zivilverwaltung zur Feststellung der Kosten des Grabenzuschüttens mit einer britischen Bulldog-Maschine vorgenommen. Das Ergebnis dieser Besichtigung war, daß die Britische Agriculture Branch von der Durchführung einer Beseitigung der Panzergräben mit Bulldog-Maschinen abriet, da durch diese Arbeit sehr viel Grund zerstört würde, der bereits dem Anbau zugeführt ist und daher der dadurch entstandene Schaden für die Allgemeinheit größer wäre als der Entgang des von Panzergräben in Anspruch genommenen Grundes. Zudem hat die Armee für die Verwendung einer Bulldog-Maschine 6000 S pro Monat verlangt. Die Kosten der Aktion wurden mit 144.000 S veranschlagt, worin der Betrag für die Bezahlung der Arbeiter, für den Transport der Maschinen zum Bauplatz nicht inbegriffen war. Unter solchen Umständen mußte von der Einleitung einer großzügigen Aktion abgesehen werden. Insgesamt sind von den Panzergräben, Verteidigungsanlagen und Schützengräben 324 ha Boden beschädigt, und zwar: 157 ha Ackerland, 66 ha Wiesen, 7 ha Gärten, 6 ha Weingarten, 37-39 ha Weiden und 48-83 ha Wald. Von den 600.000 m³ Erde, die zur Einebnung der Gräben notwendig wäre, sind bereits 100.000 m³ von den Gemeinden und Bauern selbst zur Einebnung verwendet worden, man rechnet damit, daß auch in weiterer Zukunft ein größerer Teil durch Eigenhilfe, durch Selbsthilfe eingegeben wird. Im Burgenland betragen die Kosten der Einebnung pro 1 m³ S 1-60, während unser Gebiet für

400.000 m³ mit Handarbeit durchgeführt einen Kostenbetrag von rund 1.900.000 S erfordern würde. Der Wiederaufbauausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und folgenden Zusatzantrag gestellt:

„Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß von Seite der Landesregierung alles unternommen wird, um wertvolles Ackerland zurückzugewinnen. Vor allem möge an die Bundesregierung mit der Bitte herangetreten werden, alles zu tun, um die Arbeiten zu unterstützen.“

Ich ersuche den Landtag, den Antrag aus der Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 16 sowie den Zusatzantrag zu genehmigen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, welche damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Präsident: Wir kommen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 17 zum Antrag der Abgeordneten Bauer, Witrisal, Laufenstein, Smolana, Pregetter und Pfeiler, betreffend die Bildung von Leitungsausschüssen bei den Sozialinstituten in Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Holik. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Holik: Hohes Haus! In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 29. März 1946 haben die Abg. Bauer, Witrisal, Laufenstein, Smolana, Pregetter und Pfeiler den Antrag auf Errichtung von Leitungsausschüssen bei den Sozialinstituten gestellt. Die Landeshauptmannschaft hat diesen Antrag zur weiteren Behandlung dem Sozialministerium abgetreten, nachdem dies eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ist. Das Sozialministerium ist auf den Antrag nicht eingegangen, nachdem es in einem Erlaß vom 29. April erklärt hat, daß der Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes in Bälde dem Nationalrat zugeführt werden wird. Inzwischen ist durch einen Ministerialerlaß vom 25. Juli 1946, der dem Antrag der Abgeordneten voll und ganz entspricht, diesem Antrag sinngemäß Rechnung getragen worden und der Verkehrs- und Volkswirtschaftliche Ausschuß hat in seiner Sitzung einstimmig beschlossen, zu empfehlen, der Hohe Landtag wolle beschließen: „Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bauer, Witrisal, Laufenstein, Smolana, Pregetter und Pfeiler, betreffend die Bildung von Leitungsausschüssen bei den Sozialinstituten in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.“

Der Ausschuß bittet, diese Kenntnisnahme zu bestätigen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine

Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 25 zum Antrag der Abgeordneten Wolf, Holik, Duß, Praßl und Kaplan, betreffend die Wiedererrichtung eines Polizeijugendheimes in Graz.

Berichterstatterin ist Abg. Wolf. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Wolf: Hoher Landtag! Der Fürsorgeausschuß hat gestern in seiner Sitzung zu Einl.-Zl. 25 Stellung genommen und hat in dieser Besprechung den Inhalt dieser Vorlage genauestens zur Kenntnis genommen. Ich möchte Sie hier nicht damit aufhalten, daß ich Ihnen diese Vorlage zur Verlesung bringe, Sie haben Sie ja in Händen. Ich möchte Ihnen nur kurz berichten aus dieser Sitzung, daß sämtliche Mitglieder des Ausschusses einhellig derselben Auffassung sind, sowohl was die Notwendigkeit der Wiedererrichtung dieses Heimes anlangt, als auch die Führung. Ich glaube, ich brauche nicht weit auszuholen, um Ihnen die Wichtigkeit dieses Heimes vor Augen zu führen. Das Heim, wie der Antrag ja schon besagt, soll wiedererrichtet werden. Es wurde nach dem Weltkrieg 1918 aus der Notwendigkeit geboren, der moralisch und seelisch verfallenen Jugend ein solches Heim zu errichten. Und jeder von Ihnen wird wissen, daß diese moralische Notwendigkeit jetzt nach dem zweiten Weltkrieg keine geringere geworden ist, daß diese Notwendigkeit sich nur mit doppelter Gewichtigkeit daraus ergibt. Daß dieses Heim nur von pädagogisch und psychologisch geschulten Kräften geführt werden soll, ist selbstverständlich. Der Zweck dieses Heimes ist der, den Jugendlichen, die auf dem Wege des Rechtes gestrauchelt sind, in der Zeit, die verflossen ist zwischen dem Vergehen und der Zeit bis zu seiner Aburteilung, von der Straße fernzuhalten, damit er nicht inzwischen neuerlich straffällig wird, ja um ihn vielleicht doch noch auf den richtigen Weg zu bringen. Wenn auch nicht eine hundertprozentige Besserung möglich sein wird, so wird doch sicher vielen geholfen werden können. Und eben aus dieser Erkenntnis heraus hat mich der Fürsorgeausschuß beauftragt, dem Hohen Landtag einen Antrag dahingehend vorzulegen, dieses Heim, das schon vor dem Jahr 1938 bestanden hat, wiederzuerrichten. Erinnern möchte ich nur, daß sich eine Verzögerung in der Errichtung dieses Heimes dadurch ergeben hat, daß in der Kompetenzfrage keine vollständige Klarheit herrschte. Aus diesem Grunde wurde zu dem Antrag, der Ihnen vorliegt, ein Zusatzantrag gestellt, den ich hier zur Verlesung bringen möchte. Es wird also der Antrag gestellt, der Hohe Landtag wolle beschließen: „1. Die Bundesregierung wird ersucht, umgehend die Wiedererrichtung des Polizeijugendheimes in Graz durchzuführen, 2. die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit den dafür maßgeb-

lichen Stellen (Stadtgemeinde Graz) unverzüglich wegen der dazu erforderlichen Räumlichkeiten die Verhandlungen aufzunehmen.“ Zu diesem Antrag ist noch ein Zusatzantrag dahingehend: „Herr Landesrat Oberzaucher wird ersucht, beim Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres die Lösung der Kompetenzfrage zu veranlassen.“ Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme des Antrages.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag der Berichterstatterin zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die für den Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere einstimmige Annahme.

Punkt 10 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 27 zum Antrag der Abgeordneten Mrazek, Smolana, Wabnegg, Duß, Witrisal, Pregetter, betreffend Heimbringung der Kriegsgefangenen.

Berichterstatter ist Abg. Praßl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Praßl: Hoher Landtag! Ich berichte über die Einl.-Zl. 27 der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag, betreffend Heimbringung der Kriegsgefangenen, wohl der schwersten Opfer unseres Krieges. Hiezu wird nachstehender Bericht erstattet: Im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium für Inneres wurde bisher bei den Alliierten Militärregierungen alles unternommen, um die beschleunigte Rückführung der Kriegsgefangenen zu erreichen. Es wurde in Aussicht gestellt, daß die politisch nicht belasteten Kriegsgefangenen aus britischer, amerikanischer und französischer Kriegsgefangenschaft voraussichtlich bis Ende August laufenden Jahres heimkehren sollen. Entlassungsgesuche um vorzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nehmen die Alliierten vorläufig nicht mehr entgegen. Die Bemühungen, die in jugoslawischer Kriegsgefangenschaft befindlicher Österreicher nach Hause zu bringen, waren bisher vergeblich. Diesbezüglich wird mit Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes in Genf alles unternommen, um auf diesem Wege ein Ergebnis zu erzielen. Der Stand der Kriegsgefangenen laut Mitteilung des zuständigen Referates beträgt derzeit noch 36.155. Es wird der Antrag gestellt, der Hohe Landtag wolle beschließen: „Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mrazek, Smolana, Wabnegg, Duß, Witrisal und Pregetter wird zur Kenntnis genommen.“

Landesrat Oberzaucher: Hoher Landtag! Gestatten Sie mir, daß ich als Referent für Fürsorgeangelegenheiten einige Worte über die Tätigkeit der Fürsorgeabteilung der Landeshauptmannschaft sage. Die Abteilung hat sich mit dieser Frage der Betreuung der Kriegsgefangenen befaßt. Sie hat zuerst eine Kartei angelegt auf Grund der Erhebungen, die im ganzen Land geführt wurden, um die Zahl der Vermißten und Gefangenen festzustellen. Ebenso die

Namen der Betroffenen, ihre Adressen usw. Man ist dabei auf eine Zahl von ca. 42.000 gekommen, die sich, wie Sie aus dem Bericht gehört haben, nunmehr auf ca. 36.000 ermäßigt hat zufolge Rückkehr verschiedener Gefangener. Außer dieser rein karteimäßigen Erfassung wurden auch Auskünfte gegeben, weil ständige Nachfragen kommen. In der Abteilung sprechen durchschnittlich täglich 100 bis 150 Personen vor, die, begreiflich besorgt um ihre Angehörigen, immer wieder kommen, um zu fragen, wann denn die Gefangenen nun endlich zurückkehren oder fragen, ob über irgendeinen Vermißten, über den nichts weiter bekannt ist, eine Nachricht eingelangt sei. Außerdem wurden Heimkehrerleitstellen an den Grenzen unseres Landes errichtet, in Mürzzuschlag, Fehring usw., um die aus der Gefangenschaft zurückkommenden Heimkehrer zu empfangen, zu betreuen. Bei diesen Leitstellen sind kleine Lager von Wäsche, Kleidern usw. auch Nahrungsmitteln angelegt, um die meist in ganz abgerissenem Zustand ankommenden Kriegsgefangenen mit den notwendigen Kleidungs- und Wäschestücken zu versehen, um ihnen ein Essen zu bieten und sie zu beraten, was sie weiter zu tun haben, um sich in das Leben der Heimat wieder einzugliedern. Außerdem wurden uns von der britischen Besatzungsbehörde am 1. Juli d. J. die Entlassung der Kriegsgefangenen übergeben, weil man, wenn man als Kriegsgefangener zurückkommt, einen Entlassungsschein erhalten muß, der von der britischen Besatzungsbehörde zu bestätigen ist. Das alles geschieht. Unsere Sorge ist die, wie bessern wir den Zustand der rückkehrenden Gefangenen? Zum großen Teil, das muß offen gesagt sein, sind die Kriegsgefangenen, die aus den westlichen Gefangenenlagern kommen, in einem ziemlich guten Gesundheitszustand, meist auch nicht so abgerissen wie die aus dem Osten kommenden. Es ist ein offenes Geheimnis, die aus dem Osten kommenden Kriegsgefangenen schauen entsetzlich aus, weil vorläufig nur kranke und arbeitsunfähige Gefangene aus Sowjetrußland und Jugoslawien zurückgeschickt werden, außerdem die politisch umgeschulten. Das ist natürlich eine bittere Sache; wir sind kaum in der Lage, ihnen Kleidungsstücke zu verschaffen und Schuhe, die notwendig sind. Die Leute mit den notwendigsten Bedarfsartikeln auszustatten, sind wir außerstande, weil das Lager, das wir haben, viel zu klein ist. Wir haben für diese noch ausstehenden 36.000 Kriegsgefangenen noch 200 Blusen, beinahe 2000 Hosen und einige Tausend Garnituren Wäsche, höchstens ein Zehntel dessen, was wir brauchen. Diese Kleidungsstücke stammen nicht aus unserem Lande, unserer Produktion, sondern aus einer Schweizer Spende. Es sind Monturenstücke aus der Schweiz, die umgearbeitet werden müssen. Auch von der UNRRA sind Pakete gekommen, die sortiert werden müssen. In diesen Paketen sind Damenschuhe mit hohen Stöckeln und andere Luxusbekleidungsstücke enthalten, teilweise auch brauchbare Herrenkleider, die für diese Heimkehrer verwendet werden. Besonders bemüht sich die Heimkehrerfürsorgestelle, durch das Bundesministerium Kommissionen in die

Länder zu schicken, die noch Kriegsgefangene zurückgehalten haben. Diese Kommissionen sind nur möglich, wenn das betreffende Land, das die Kriegsgefangenen zurückhält, die Delegierten einreisen läßt. Es ist in der letzten Zeit der Fall gewesen, daß eine Kommission sich in Nordafrika von der Lage der dortigen Kriegsgefangenen überzeugen konnte. Leider war es nicht möglich, nach Jugoslawien zu reisen, woher bittere Klagen über schlechte Ernährung, Behandlung und Bekleidung kommen. Es wurde auch eine Aktion durch Landeshauptmannstellvertreter Machold eingeleitet, eine Sammelaktion, um Kleidungsstücke im Inland zu bekommen, die man nach Jugoslawien zur Bekleidung der dortigen Kriegsgefangenen im Wege des Roten Kreuzes schicken wollte. Diese Sammlung hatte ein höchst ungenügendes Ergebnis, bei der heutigen Not an Bekleidungsstücken schließlich auch begreiflich. 6 Kriegsjahre mit den fortwährenden Kriegssammlungen haben die einzelnen Haushalte ausgeplündert. Der Schrei nach Kleidung ist im Lande selbst groß genug, als daß man hoffen könnte, ein besonderes Sammlungsergebnis zu erzielen. Dazu kommt, daß die jugoslawische Regierung, als man versucht hat, durch das Rote Kreuz die gesammelten Wäsche- und Kleidungsstücke nach Jugoslawien zu bringen, um unsere Gefangenen besser zu bekleiden, erklärt hat, ein Drittel dieser Sammlung müsse der jugoslawischen Bevölkerung zugeführt werden und nur zwei Drittel können die Gefangenen bekommen. (Rufe: Unerhört! Unglaublich!) Wir haben vorläufig das ganze Sammlungsergebnis zurückbehalten und lassen durch die Bundesregierung mit der jugoslawischen Regierung verhandeln, damit diese unverständliche Bedingung aufgehoben wird.

Es ist auch geplant und findet morgen eine bezügliche Besprechung statt, eine Einrichtung zu schaffen, daß die Heimkehrer schneller abgefertigt werden können, sich nicht tagelang bemühen müssen, um die Lebensmittelkarten, den Arbeitsnachweis usw. zu erhalten. Sie müssen sich jetzt stundenlang anstellen bei 4—5 Ämtern, was ein Martyrium für diese meist kranken, abgerissenen und seelisch verstörten Menschen bedeutet. Geplant ist, im Einvernehmen mit den Vertretern aller dieser Behörden Karten auszugeben, Bestätigungen, die es den Heimkehrern ermöglichen soll, bei jedem Amt, wenn auch 100 Leute dort stehen, als erste dranzukommen, um dort die Lebensmittelkarten und Bezugscheine zu erhalten. Weiters wird versucht zu erreichen, daß die Kriegsgefangenen, wenn sie zurückkommen, Urlaub erhalten, und zwar einen bezahlten Urlaub. Wenn der Heimkehrer zurückkommt, erhält er vom Arbeitsamt eine Arbeitskarte und am nächsten Tag muß er seinen Arbeitsplatz antreten, da er sonst die Lebensmittelkarte nicht erhält. Die Heimkehrer sollen nun 14 Tage Urlaub erhalten, um ihre dringendsten persönlichen Angelegenheiten erledigen zu können; sie werden für diese Zeit bezahlt. Es soll weiter versucht werden, zu erreichen, daß die Familien der zurückgekehrten Gefangenen, die einen verkürzten Unterhaltsbeitrag bekommen in der Höhe

des erhöhten Fürsorgebeitrages — es ist dies eine ganz ungenügende Unterstützung, die im selben Augenblick eingestellt wird, wenn der Kriegsgefangene da ist — diese Unterstützung noch einen Monat weiter erhalten, damit die Kriegsgefangenen über die ersten Schwierigkeiten leichter hinwegkommen. Sie haben meistens nichts und sollen sich wenigstens das Notwendigste kaufen können, wenn sie nicht aus den UNRRA-Beständen beteiligt werden. Sie sehen aus diesen Mitteilungen, wie schwer es ist, auf Grund der eigenen Verarmung und Zerstörung unserer Werte für unsere Kriegsgefangenen zu sorgen. Was wir tun können, um die Lage unserer Kriegsgefangenen zu verbessern, das wird getan; denn sie sollen das Gefühl haben, wieder in der Heimat zu sein, sie sollen das Gefühl haben, daß sie hier umsorgt werden, daß wir uns freuen, daß sie hier sind, sie sollen die harten Jahre des Krieges und der Gefangenschaft in unserer Mitte vergessen. In einer großen Versammlung in Graz wurde darauf hingewiesen, daß immer wieder unsere Bundesregierung aufgefordert werden soll, alle Schritte zu unternehmen bei den verschiedenen Staaten, die Kriegsgefangenen noch zurückhalten, diese herauszugeben. Der Ruf soll nie verstummen „Gebt unseren Müttern die Söhne, gebt unseren Frauen die Männer, gebt unseren Kindern die Väter zurück!“ (Allgemeiner, lebhafter Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere einstimmige Annahme.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 28 zum Antrag der Abg. Schupfer, Amon, Hofmann, Giegerl, Operschall, Esterl und Genossen, betreffend Wiedererrichtung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Es ist folgende Tatsache gegeben: Wir haben höhere Landwirtschaftsschulen mit einer ununterbrochenen Ausbildungszeit, aber es ist natürlich, daß nur ein geringer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Jugend diese Schulen tatsächlich besuchen kann, weil dazu ein großer Zeitaufwand unbedingt notwendig ist. Zum Teil ist es auch eine Geldfrage und eine Frage der Plätze. Andererseits besteht zweifellos eine Notwendigkeit, daß auch die übrige Jugend des Landes ihre Kenntnisse, die sie in der Pflichtschule erworben hat, auffrischt und sich fachlich weiter fortbildet und so den praktischen Bedürfnissen ihres Berufes angepaßt wird. Daher hat in Steiermark, und zwar schon im Jahre 1930 ein Landesgesetz bestanden, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volksbildungswesen. Auf Grund dieses Gesetzes sind damals unter Führung des Volksbildungsheimes St. Martin eine immer steigende Zahl von haus-

wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen entstanden, schließlich waren es im Jahre 1938 257, in denen über 4500 Schüler und Schülerinnen eine Fortbildung erfahren haben. Der Besuch war damals freiwillig und das Aufnahmsalter betrug mindestens 17 Jahre. Diese Einrichtung hat gewisse pädagogische Vorteile gehabt. Noch etwas muß ich erwähnen. Damals haben wir Zeit und Möglichkeit gehabt, entsprechend vorgebildete Lehrkräfte heranzuziehen. Alle diese Faktoren zusammen haben ein sehr gutes Ergebnis gezeitigt, die guten Lehrkräfte, die Freiwilligkeit der Teilnahme — denn wer sich freiwillig an eine Schule meldet, wird begreiflicherweise mit großem Eifer und großem Interesse dem Unterricht folgen — und außerdem auch die materiellen Verhältnisse halfen zusammen, daß man eine ziemlich große Anzahl solcher Schulen errichten konnte. In der nationalsozialistischen Ära ist das anders geworden. Das Volksbildungsheim St. Martin wurde seines Zweckes entkleidet, dann kam der Krieg und dann sind die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen eingestellt worden. Nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 hat der damalige Landeshauptmann Machold in Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Schulart namentlich das Volksbildungsheim St. Martin wieder seinem ursprünglichen Zweck zugeführt und den inzwischen in Pension gegangenen Hofrat Steinberger wieder mit dessen Leitung betraut, auch mit der Aufgabe, das übrige landwirtschaftliche Fortbildungsschulwesen wieder in Schwung zu bringen. Es waren und sind die Schwierigkeiten sehr groß. Trotzdem ist es seiner fachlichen Arbeit gelungen, wieder eine Anzahl solcher Fortbildungsschulen in Betrieb zu bringen. Es sind gegenwärtig 58. Im Jahre 1938 waren es 257. Man sieht, es ist einerseits ein Erfolg, andererseits sind wir noch weit entfernt von dem Stand des Jahres 1938.

Nun geht die Tendenz dieses Antrages der Abgeordneten Schupfer, Amon, Hofmann, Giegerl, Operschall, Esterl und Genossen dahin, ein pflichtmäßiges landwirtschaftliches Fortbildungsschulwesen zu errichten. Das wäre sicherlich das Ideal. Man sollte darnach streben, daß jeder junge Mensch aus der Landwirtschaft nicht mit dem 14. Lebensjahr seiner Schulpflicht endgültig genügt hat — abgesehen davon, daß in Landbezirken oft schon früher aus der Schule ausgetreten wird —, sondern sie sollen darüber hinaus ihr allgemeines Wissen vertiefen und ihre fachlichen Kenntnisse erweitern. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Verhältnisse so sind, daß mit der Durchführung dieses an und für sich richtigen Antrages heute noch nicht begonnen werden kann, sondern wir uns begnügen müssen, allmählich die vorhandenen Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Art auszubauen, um so langsam die Zahl des Jahres 1938 wieder zu erreichen und so einen größeren Teil der Jugendlichen am Lande zu erfassen. Der Schulzwang, um den es sich grundsätzlich dreht, wäre wünschenswert. Wenn man dagegen einwendet, daß dadurch das Niveau

des Unterrichtes sinken würde, weil dann Schüler drinnen sind, die nicht mehr freiwillig und also nicht mit vollem Eifer die Schule besuchen, so ist dies ein Grund, der nicht stichhältig ist, denn dann könnte man dieses Argument überhaupt gegen jedes Pflichtschulwesen richten. Selbstverständlich wäre es für jeden Lehrer bequem, Schüler, die nicht taugen, einfach auszuschließen. Aber was dem einzelnen höher Begabten an Niveau verloren geht, wird reichlich wettgemacht durch die allgemeine Erhöhung der Volksbildung, die durch die Schulpflicht erreicht wird, eine Schulpflicht, die wir bis zum 14. Lebensjahr schon seit Jahrzehnten haben. Es ist das aber praktisch so, daß man heute zu einer pflichtmäßigen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule noch nicht kommen kann und daß auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zwar grundsätzlich ebenfalls die immer weitere Ausdehnung des Schulbesuchs auf diesem Gebiet fördern wird und auch daran ist, ein neues Gesetz, ein Grundsatzgesetz zu schaffen, das nicht nur das landwirtschaftliche Arbeiterrecht regeln, sondern auch dieses Gebiet streifen dürfte. Weiter zu gehen, als den vorhandenen Stand zu fördern und immer weiter zu entwickeln, ohne eine Schulpflicht ausdrücklich einzuführen, sind wir weder gesetzlich, noch praktisch in der Lage. Daher hat in Würdigung dieser Verhältnisse der Volksbildungsausschuß mich ermächtigt, dem Landtag folgenden Antrag vorzulegen.

Der Hohe Landtag wolle den zu Einl.-Zl. 28 enthaltenen Antrag mit folgendem Zusatzantrag beschließen: „Der Landtag spricht jedoch die sichere Erwartung aus, daß der Ausbau des landwirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens in Steiermark in dem Maße vorwärts getrieben wird, das den persönlichen und sachlichen Möglichkeiten entspricht.“ Das heißt also, je mehr Lehrer zur Verfügung stehen, desto mehr solcher landwirtschaftlicher Schulen sollen errichtet werden, bis sie schließlich das ganze Land überziehen wie ein Netz, bis man wirklich auf diesem Gebiet zur Einführung der Schulpflicht schreiten kann. Ich bitte den Hohen Landtag, dem Antrag seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte, die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere einstimmige Annahme.

Präsident: Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 30 zum Antrag der Abgeordneten Giegerl, Schupfer, Lackner, Amon, Operschall und Genossen, betreffend Verbot der Verwendung der Beerenriffel beim Sammeln von Beeren.

Berichterstatter ist Abg. Schupfer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Schupfer:** Hohes Haus! Dem Landes-Kulturausschuß ist der Antrag, betreffend Verbot der Verwendung der Beerenriffel beim Sammeln von Beeren zugegangen. Die Landesregie-

rung hat den Antrag behandelt und begründet, warum dieser Antrag vom Landtag angenommen werden soll. Die Beeren sind jetzt ein wichtiges Volksnahrungsmittel und es muß getrachtet werden, daß diese nicht verderben, vor allem, daß die Pflanzen nicht mutwillig zerstört werden, die Beeren sorgfältig gesammelt und der Ernährung zugeführt werden. Auch noch ein anderer Grund ist maßgebend. In Steiermark besitzen sehr viele kleine Bergbauern solche Schläge, wo nur Preiselbeeren gedeihen. Der Ertrag dieser Schläge, das Einsammeln der Beeren bedeutet eine direkte Lebensgrundlage für diese Bergbauern. Das ganze Jahr warten sie auf das Erträgnis dieser Ernte, weil sie ohne diesen Zuschuß nicht existieren könnten. Zum Schutze dieser Bauern ist es notwendig, daß die Riffel verboten wird, weil sich die Gepflogenheit herausgebildet hat, die Schläge anderen Leuten gegen Entgelt zu überlassen bzw. das Beerensammeln zu erlauben. Diese verwenden, um schneller zu sein, die Riffel und dadurch werden die Preiselbeerpflanzen zerstört, so daß die Einnahmen von Jahr zu Jahr geringer werden. Es handelt sich meist um solche Lagen, die für die Aufforstung nicht mehr geeignet sind und wo die Preiselbeere die einzige Kulturart ist, welche noch ein Ergebnis zeitigt. Daher haben sich die Abgeordneten bemüht gefühlt, diesen Antrag zu stellen. In der Begründung der Landesregierung wird davon gesprochen, daß die Preiselbeere vom Standpunkte des Forstbetriebes aus eigentlich als Unkraut zu betrachten ist. Aber das trifft nicht wie bei der Heidelbeere zu. Jeder, der mit der Forstwirtschaft vertraut ist, weiß, daß die Heidelbeeren wuchern, daß sie nicht so leicht auszurotten sind, daß man sie mit der Hand überhaupt nicht ausreißen kann, während die Preiselbeeren zarte Pflanzen sind, die oft nur auf einer Humusschicht von 2—3 cm wachsen, daß deshalb diese Pflanzen sehr leicht entfernt werden können und insbesondere bei Verwendung von Riffeln gelockert und ausgerissen werden, wodurch eine Vermehrung unmöglich gemacht wird. Das Forstgesetz bietet keine Handhabe, um ein Verbot des Riffelns auszusprechen und die Landesregierung hat gesagt, daß sie sich auf verschiedene Verordnungen aus dem Jahre 1942 stützt und auf Grund dieser Anträge eine Kundmachung folgenden Wortlautes erlassen wurde über das Sammeln von Preiselbeeren mit Riffeln. „Zur Sicherung der Preiselbeerenernte wird auf Grund der Anordnung vom 4. Juli 1942, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 286, über das Sammeln von Beeren, Pilzen und Wildgemüsen im Walde angeordnet:

Das Sammeln von Preiselbeeren mit Riffeln und das Pflücken unreifer Preiselbeeren ist verboten und strafbar.“

Dieser Antrag ist natürlich sehr vorteilhaft, aber man müßte direkt die forstamtlichen Organe, die Bergwacht und andere Dienststellen, die damit zu tun haben, aufmerksam machen, daß sie auch darauf sehen, daß das Verbot eingehalten wird. Es ist auch notwendig, daß die Grundbesitzer selbst darauf

drängen, daß die Beeren nicht unreif gepflückt und nicht mit Riffeln gesammelt werden. Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der vorstehende Bericht zum Antrag der Abgeordneten Giegerl, Schupfer, Lackner, Amon, Operschall und Genossen, betreffend Verbot der Verwendung der Beerenriffel beim Sammeln von Beeren, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Wahl der Mitglieder in den bäuerlichen Fortbildungsschulrat.

Nach den Bestimmungen des § 15, Abs. 2 c des Gesetzes vom 15. Juni 1930, LGBl. Nr. 16, betreffend das bäuerliche Fortbildungsschulwesen in Steiermark, gehören dem bäuerlichen Fortbildungsschulrat als Mitglieder 6 durch Verhältniswahl vom Landtag entsandte Vertreter an. Von diesen 6 Mitgliedern entfallen auf die ÖVP und SPÖ je 3 Mitglieder. Von Seite der Landtagsklubs wurden mir die schriftlichen Wahlvorschläge zugemittelt.

Von der ÖVP wurden als Mitglieder vorgeschlagen die Abgeordneten:

Wolf, Kofler und Wallner.

Als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:
Vollmann, Ponsold und Egger.

Von der SPÖ werden vorgeschlagen als Mitglieder die Abgeordneten:

Operschall, Schupfer und Hofmann.

Als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:
Lackner, Giegerl, Esterl.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Wahl eines Sonderausschusses des Steiermärkischen Landtages zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen.

In der 10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages wurde zum Landesvoranschlag 1946 beschlossen,

einen Sonderausschuß des Landtages einzusetzen, bestehend aus 7 Mitgliedern, und zwar 4 Mitgliedern der ÖVP und 3 Mitgliedern der SPÖ und 1 Mitglied mit beratender Stimme der KPÖ, dem die Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen obliegt.

Von Seite der Landtagsklubs wurden mir die Wahlvorschläge schriftlich zugemittelt.

Von der ÖVP werden vorgeschlagen als Mitglieder die Abgeordneten:

Resch, Mrazek, Vollmann und Laufenstein.

Als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Prabl, Bauer, Kaplan und Wabnegg.

Von der SPÖ werden vorgeschlagen als Mitglieder die Abgeordneten:

Lackner, Hofmann, Marie Matzner.

Als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Plaimauer, Esterl, Lendl.

Von der KPÖ wurde vorgeschlagen Abg. Fischer zur Teilnahme mit beratender Stimme.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft. Während der Sitzung ist mir ein Schreiben der beiden kommunistischen Abgeordneten zugekommen mit der Bitte, es den beiden Parteien des Hohen Hauses zur Kenntnis zu bringen:

„Durch eine Autopanne waren die beiden unterzeichneten Abgeordneten der kommunistischen Fraktion des Landtages leider verhindert, an der Abstimmung des Landtages über den Antrag des Landeshauptmannstellvertreters Machold, betreffend die Versorgungsausschüsse, teilzunehmen. Die Stellungnahme der Kommunisten zu diesem wichtigen Antrag unterliegt wohl keinem Zweifel. Trotzdem halten wir es für nötig, Ihnen bekanntzugeben, daß wir beide für die Annahme dieses Antrages gestimmt hätten. Wir ersuchen Sie, diese unsere Stellungnahme den beiden anderen Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu bringen und unsere Entschuldigung entgegenzunehmen.“

(Lebhafte Zwischenrufe.)

Ich erkläre die 14. Sitzung des Steiermärkischen Landtages für geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 35 Minuten.)